

FP7 10/A2

BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG
Abteilung Zwischenstaatliche Soziale Sicherheit
Sektion Staatsverträge II

A k t e n n o t i z

Betrifft: Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens mit
Australien

1. Vorgeschichte

Am 8. Mai 1985 kündigte der Minister für Soziale Sicherheit im australischen Parlament den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens mit Italien an und stellte gleichzeitig die Aufnahme entsprechender Kontakte mit anderen Ländern in Aussicht. Ausgangspunkt für dieses Vorgehen Australiens war eine Reform seines Ausländerrentenrechts.

Mit Schreiben vom 28. Mai 1985 an die Schweizer Botschaft in Canberra erkundigte sich der genannte australische Minister nach der schweizerischen Auffassung zum Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens zwischen den beiden Ländern. Fast gleichzeitig erfolgte ein entsprechender Vorstoss des ersten Sekretärs der australischen Botschaft in Bern bei unserem Amt. Wir teilten darauf dem EDA mit, dass wir grundsätzlich an der Aufnahme von Kontakten mit Australien interessiert und bereit seien, nach vorgängigem Austausch von Informationsmaterial eine australische Expertengruppe - frühestens 1986 - zu einem unverbindlichen Meinungsaustausch zu empfangen. Das EDA antwortete uns seinerseits, dass aus seiner Sicht keinerlei Einwände gegen ein Abkommen bestünden, vielmehr das Gegenteil der Fall wäre. Das australische Ministerium wurde offenbar daraufhin durch das EDA entsprechend orientiert.

Nachdem die erste Begegnung im beiderseitigen Einvernehmen zunächst noch etwas hinausgeschoben wurde, erklärten wir uns auf Drängen der australischen Botschaft schliesslich bereit, eine australische Expertengruppe, die im Laufe des Jahres 1987 in Europa mit verschiedenen Staaten Gespräche führen sollte, in der Zeit vom 25. bis 28. August 1987 in Bern zu einem Meinungsaustausch zu empfangen.



2. Expertengespräche vom August 1987

Bei dieser ersten Begegnung orientierten sich die Experten beider Staaten gegenseitig über den neuesten Stand ihrer nationalen Gesetzgebungen und über die von ihnen mit Drittstaaten getroffenen Abkommensregelungen. Die australische Seite erläuterte dabei insbesondere das Abkommensmodell, das für die zwischenstaatlichen Regelungen Australiens mit anderen Ländern möglichst Vorbild sein sollte.

Zur Frage einer Fortsetzung der Besprechungen konnte sich die schweizerische Seite nicht äussern. Sie wies deshalb in der abschliessenden Niederschrift lediglich darauf hin, dass die Aufnahme von Verhandlungen einer Ermächtigung des Bundesrates bedürfe und nicht ohne vorherige Konsultation der Schweizerkolonie in Australien erfolgen könne.

Die australische Delegation wiederholte ihrerseits das Interesse der australischen Regierung an der Aufnahme von eigentlichen Verhandlungen, wobei für sie insbesondere die Frage einer Verbesserung der Stellung australischer Staatsangehöriger im Vordergrund stehe. Diese erhielten trotz oft jahrelanger Beitragszahlung in der schweizerischen AHV/IV bei Rückkehr in ihr Heimatland keine schweizerische Rente. Sie könnten zwar die von ihnen selbst einbezahlten AHV-Beiträge zurückverlangen, hätten aber weder Anspruch auf den Arbeitgeberanteil noch auf allfällige Zinszahlungen. - Im übrigen werde Australien bei seinen Staatsangehörigen in der Schweiz - wie auch bei den Schweizer Bürgern in Australien - Umfragen über deren Haltung zu einem Abkommen durchführen. Die australische Seite schlug ferner vor, die Besprechungen nach Abschluss der Abklärungen fortzuführen. Inzwischen liegt die offizielle Einladung zu einer weiteren Begegnung vor.

3. Kriterien für einen Abkommensabschluss

Für die Prüfung der Frage, ob mit einem ausländischen Staat ein Abkommen abgeschlossen werden soll, sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Grösse der Schweizerkolonie im betreffenden Land und Anzahl der Angehörigen des betreffenden Staates in der Schweiz
- Bestehen eines gleichwertigen Sozialversicherungssystems im betreffenden Land
- Möglichkeit zur Verbesserung der Stellung der Schweizer Bürger im ausländischen System durch ein Abkommen

3.1. Die Schweizerkolonie in Australien hat sich in den vergangenen zehn Jahren wie folgt entwickelt:

	Total Schweizer	Nur-Schweizer	Doppelbürger
Ende 1977	9403	2932	6471
Ende 1980	10577	2786	7791
Ende 1983	11697	3574	8123
Ende 1986	12994	3114	9880

In Australien findet sich die drittgrösste Schweizerkolonie ausserhalb Europas (nach denjenigen der USA und Kanada). Der Bestand nimmt offenbar regelmässig zu.

Schweizerische offizielle Zahlen über die Rückwanderung von Auslandschweizern in die Heimat stehen nur in bezug auf die wehrpflichtigen Personen zur Verfügung. Danach kehrten in den Jahren 1977 bis 1986 2'636 wehrpflichtige Schweizer zurück. Nach australischen Angaben betrug die Rückwanderung von Schweizern zuletzt rund 700 Personen im Jahr. Gemäss einer Mitteilung der schweizerischen Botschaft in Canberra gibt es Rückwanderungen im Rentenalter nur selten.

Der effektive Bestand der Australier in der Schweiz blieb in den Jahren 1984 bis 1987 praktisch gleich; der Anteil der Erwerbstätigen nahm geringfügig zu:

	Total	Erwerbstätige	Nichterwerbstätige	Kinder unter 16
Ende 1984	854	392	462	164
Ende 1985	858	401	457	141
Ende 1986	855	407	448	116
Ende 1987	832	427	405	116

Im Versichertenregister der ZAS waren Ende 1986 7'305 Australier eingetragen; gegenüber dem Vorjahr (7'988) ergab sich eine Verminderung um 683 Versicherte. Die Möglichkeit der AHV-Beitragsrückvergütung wurde 1985 in 62 Fällen, 1986 in 56 Fällen und 1987 in 87 Fällen in Anspruch genommen.

3.2. Ueberblick über das australische System der Sozialen Sicherheit:

Das australische System der Sozialen Sicherheit deckt grundsätzlich die gesamte Wohnbevölkerung gegen die Risiken Alter, Tod (Hinterlassenenleistungen), Invalidität, Berufsunfall und Berufskrankheit sowie krankheitsbedingten Erwerbsausfall (Krankengeld). Nicht zum System gehören Geldleistungen, die der Arbeitgeber auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften auszurichten hat (z.B. Mutterschaftsgeld, Krankengeld bei kürzeren Arbeitsabsenzen) wie

auch die berufliche Vorsorge (private superannuation), durch die rund 47 % der Arbeitnehmer gedeckt sind.

Die Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit wird durch das öffentliche Gesundheitswesen geregelt, das ebenfalls nicht zum System der Sozialen Sicherheit gehört.

Für die Frage einer allfälligen zwischenstaatlichen Regelung sind in erster Linie die Regelungen im Bereich der Renten bei Alter, an Hinterlassene und bei Invalidität von Interesse. Wir möchten uns deshalb auf eine Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale dieser Zweige beschränken:

Bei der australischen Sozialen Sicherheit handelt es sich um ein nicht auf Beiträgen beruhendes System, dessen Finanzierung ausschliesslich durch die öffentliche Hand (Steuern) erfolgt. Dies bedeutet, dass für den Erwerb von Ansprüchen auf Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen keine Beitragsleistung erforderlich ist. Dagegen wird die Zurücklegung einer bestimmten Wohnzeit verlangt.

Die Auszahlung der Leistung ist ferner von der Einkommens- und Vermögenssituation des Bezügers abhängig. Soweit der Berechtigte ausser der Rente weiteres Einkommen bezieht, wird die Rente um die Hälfte des Zusatzeinkommens (einschliesslich Vermögensertrag sowie Renten), das einen bestimmten (relativ geringfügigen) Betrag übersteigt, gekürzt. (Bei alleinstehenden Rentenbezügern beginnt die Kürzung derzeit bereits ab einem zusätzlichen Einkommen von rund 180 Fr. im Monat, bei einem zusätzlichen Einkommen von rund 1'200 Fr. im Monat entfällt jegliche Rentenzahlung). An die Stelle dieses normalen "income test" tritt in bestimmten Fällen ein "special income test" mit grösseren Freibeträgen.

Beim "assets test" (Vermögensprüfung) werden im allgemeinen ausser einem gewissen Freibetrag alle Vermögenswerte einer Person berücksichtigt. Uebersteigt das Vermögen die geltenden Grenzen, so wird die wöchentliche Rente um 2 0/00 des übersteigenden Vermögensbetrags gekürzt. Personen im Rentenalter, die z.B. Grundbesitz haben und deshalb keine oder nur eine geringe Rente beziehen, ihr Eigentum aber nicht verkaufen wollen, können unter gewissen Voraussetzungen von einem "Renten-Darlehenssystem" Gebrauch machen. Nach diesem wird das Vermögen zwar auf die Rente nicht angerechnet, jedoch erhält die betreffende Person den entsprechenden Leistungsteil nur als Darlehen, das sie verzinsen muss. Renten unterliegen in der Regel beiden "tests", d.h. es wird derjenige angewandt, der zur niedrigeren Rente führt.

Dies vorausgeschickt, seien in der nachstehenden Tabelle die wichtigsten Leistungen und die hierfür notwendigen Voraussetzungen dargestellt, die gleichermassen für Australier wie für Ausländer (und somit auch für Schweizer Bürger) gelten.

- 5 -

Leistungsart	Anspruchsvoraussetzungen				Auszahlung						
	alters-/invaliditätsmässig/ Verwitung	Mindestwohndauer in Australien vor Anspruchserhebung	"residence" in Australien bei Anspruchserhebung	Rentenbezug	in Austr.	ausserhalb Austr.	Leistung für	Betrag (A\$) *			
								Max. Mt.	Kürzg. bei Eink. über (Mt.)	Kürzg. auf Null bei Eink. ab (Mt.)	
Altersrente	65/60 J.	10 J. ununterbrochen 5 Jahre ununterbrochen, wenn mehr als 10 J.	ja	-	ja	ja	Alleinstehende Person	486	173	1145	
							Alleinstehende Person mit 1 Kind (2) (3)	600	208	1422	
							Ehepaar	810	303	1924	
							Rentner mit nicht rentenb. Ehefrau (1)	810	303	1924	
							Ehepaar mit 1 Kind (3)	871	355	2097	
Invalidenrente	16 Jahre/ mindestens 85% invalid	nein, bei Invalidierung in Austr. wie Altersrente, bei Invalidierung vor Einreise nach Australien	ja	-	ja	ja	Alleinstehende Person	486	173	1145	
							Alleinstehende Person mit 1 Kind (2) (3)	600	208	1422	
			Ehepaar	810	303	1924					
			Rentner mit nicht rentenb. Ehefrau (1)	810	303	1924					
			Ehepaar mit 1 Kind (3)	871	355	2097					
Hinterlassenenrenten - Witwenrente	Witwe mit 1 Kind.	nein, wenn bei Verwitung mit Ehemann in Australien, sonst 10 J. bzw. 5 J. ununterbrochen	ja	-	ja	ja	Witwe mit 1 Kind (2) (3)	600	208	1422	
											-Vollwaisenrente
Zusatzleistungen (1) (2) (3) -Wife's pens. (1)					durch Ehem.	wie Rente	wie Rente		405	151	962
-Mother's/ Guardian's allowance (2)	Voraus. von Rente				durch Mutter /Vater / Vormund	wie Rente	wie Rente		52	wie Rente	wie Rente
-Additional pension (3)	"				durch Mutter / Eltern	wie Rente	wie Rente		61 (74)	52	173

* 1 A\$ = sfr. 1.25 (Stand: 1.8.1988)

- 3.3. Schweizer haben in Australien derzeit unter den gleichen Voraussetzungen wie Australier Anspruch auf australische Leistungen, nämlich wenn sie die vorgeschriebene Mindestwohnzeit in Australien erfüllen und bei der Anspruchserhebung in Australien "resident" sind. Eine so in Australien erworbene Rente kann dann bei Verlassen Australiens ins Ausland mitgenommen werden, unterliegt aber weiterhin dem australischen Einkommens/Vermögenstest.

Diese Rechtslage wird nun allerdings aufgrund des "Proportional - Portability Pensions Act" vom 8. Mai 1985 geändert. Künftig werden Renten nur noch voll exportiert, wenn eine Person zwischen ihrem 16. und 65. Altersjahr mindestens 25 Jahre in Australien verbracht hat, ansonsten wird eine entsprechend gekürzte Rente ausgezahlt. Dieses Gesetz ist am 1. Juli 1987 in Kraft getreten. Die bisherige Regelung gilt aber als Uebergangsregelung für Personen, die am 8. Mai 1985 in Australien "resident" waren, bis zum 1. Januar 1996 weiter.

Durch Abschluss von bilateralen Abkommen kann nun die Möglichkeit gegeben werden, bei Vorliegen einer bestimmten Wohndauer in Australien (von beispielsweise 1 Jahr) die australische Rente auch dann zu erhalten, wenn die Person bei Anspruchserhebung Wohnsitz im Partnerstaat hat. Deshalb will Australien mit möglichst vielen Staaten zwischenstaatliche Verträge abschliessen und hat dies auch der schweizerischen Seite vorgeschlagen. Die von Australien angebotene Regelung würde im wesentlichen folgende Punkte umfassen:

- Gleichbehandlung der Schweizer mit den Australiern

Danach würden Leistungen, die nach australischem Recht nur Australiern gewährt werden, auch Schweizern zugute kommen. Diese Regelung dürfte in der Praxis kaum von Bedeutung sein, da nach australischem Recht im allgemeinen die Leistungen an Ausländer wie Australier gewährt werden.

- Erwerb eines australischen Rentenanspruchs bei Wohnort in der Schweiz

Derzeit kann eine australische Rente nur von Personen beantragt werden, die in Australien wohnen. Künftig könnte auch bei Wohnort in der Schweiz ein entsprechender Rentenanspruch erhoben werden.

- Berücksichtigung schweizerischer AHV/IV-Beitragszeiten für die Erfüllung der Mindestwohndauer in Australien, die für den Rentenanspruch vorausgesetzt wird

Derzeit wird für den Erwerb einer australischen Rente i.d.R. eine Wohnzeit in Australien von mindestens zehn Jahren vorausgesetzt. Künftig würden auf diesen Zeitraum schweizerische AHV/IV-Beitragszeiten angerechnet.

- Auszahlung von australischen Renten in die Schweiz

Bisher erfolgen Auslandzahlungen australischer Renten nur, wenn eine Person erst nach der Zuspreehung der Rente in Australien ins Ausland übersiedelt. Künftig würde eine Rente auch dann in die Schweiz ausgezahlt, wenn sie von einer in der Schweiz wohnhaften Person beantragt wird.

- Die Berechnung der australischen Rente würde wie folgt vorgenommen:

- bei Bezug in der Schweiz entsprechend dem neuen australischen Auslandsrentenrecht: D.h. voller Rentenanspruch nur, wenn wenigstens 25 Wohnjahre in Australien zurückgelegt wurden, andernfalls Zahlung einer entsprechend gekürzten Leistung;
- bei Bezug der Rente in Australien: Voller Anspruch abzüglich des Betrags einer allfälligen schweizerischen Rente, aber mindestens Zahlung der australischen Leistung, die bei Wohnort in der Schweiz zustehen würde. Das Gleiche würde für Personen, die am 8. Mai 1985 in Australien Wohnsitz hatten und vor dem 1. Januar 1996 rentenberechtigt werden, auch für den Bezug einer australischen Rente im Ausland gelten.

- Hilfeleistung der Schweiz bei der Einkommensprüfung für australische Leistungen

Wie bisher würden hiebei auch künftig schweizerische Leistungen angerechnet. In diesem Zusammenhang soll nach den australischen Vorstellungen

- jede Nachzahlung von schweizerischen Leistungen, welche die australische Rente beeinflussen könnte, direkt an die australische Versicherung erfolgen (diese würde dann den Betrag, um den die australische Rente zuviel bezahlt wurde, abziehen und den Rest dem Berechtigten auszahlen);
- die schweizerische Versicherung der australischen Versicherung alle Auskünfte erteilen, welche letztere für die Anwendung des Abkommens und des australischen Rechts benötigt (was u.a. die Meldung der Bezüger einer schweizerischen Rente in Australien einschliessen würde).

Als Gegenleistung erwartet Australien entsprechende Erleichterungen für die Gewährung schweizerischer AHV/IV-Leistungen an Australier.

Vergleicht man die derzeitige Rechtslage mit der Rechtslage aufgrund eines Abkommens, das einerseits auf den von Australien vorgeschlagenen Abkommensregelungen und andererseits auf den von der Schweiz den Vertragspartnern üblicherweise gewährten schweizerischen Zugeständnissen beruhen würde, so ergibt sich folgendes Bild:

Leistungsart	Gegenwärtige Rechtslage				Rechtslage auf Grund von Abkommen (Schw., Übliches Muster)				Auswirkungen			
	Schweiz. Leistungen für		Austral. Leistungen für		Schweiz. Leistungen für		Austral. Leistungen für		Verbesserungen		Verschlechterungen	
	Schweizer	Australier	Schweizer	Australier	Schweizer	Australier	Schweizer	Australier	Schweiz für Australier	Australien für Schweizer	Schweiz für Australier	Australien für Schweizer
ALTERSRENTE A. <u>Anspruchsvoraus.</u> -Mindestbeitrags- bzw. -Mindestwohndauer	1 Jahr	10 Jahre	<u>Gleichbehandlung</u>		1 Jahr	1 Jahr	10 Jahre (inkl. CH-Beitragszeiten)		1 Jahr statt 10 Jahre	Anrechnung von CH-Zeiten	---	---
- "means test"	---	---	ja		---	---	ja		---	---	---	Meldepflicht für CH-Renten durch CH-Versicherung
-Versicherungsklausel	---	---	---		---	---	---		---	---	---	---
-Wohnsitz bei Antragstellung	Schweiz oder Ausland	Schweiz	Australien		Schweiz oder Ausland	Schweiz oder Ausland	Australien oder Schweiz		Verzicht auf Wohnsitzklausel	Gebietsgleichstellung	---	---
B. <u>Auszahlung</u>	Schweiz und Ausland	Schweiz	Australien und Ausland		Schweiz und Ausland	Schweiz und Ausland	Australien und Ausland		voller Export	Export auch bei Anspruchserwerb in der Schweiz	---	---
HINTERLASSENRENTEN A. <u>Anspruchsvoraus.</u> -Mindestbeitrags- bzw. -Mindestwohndauer	1 Jahr	10 Jahre	<u>Gleichbehandlung</u> 1) 2)		1 Jahr	1 Jahr	unverändert (aber Berücksichtigung von CH-Zeiten für Witwenrente)		1 Jahr statt 10 Jahre	Anrechnung von CH-Zeiten	---	---
"means test"	---	---	Witwenrente: ja Waisenrente: nein		---	---	Witwenrente: ja Waisenrente: nein		---	---	---	Meldepflicht für CH-Renten durch CH-Versicherung
-Versicherungsklausel	---	---	---		---	---	---		---	---	---	---
-Wohnsitz bei Antragstellung	Schweiz oder Ausland	Schweiz	Australien		Schweiz oder Ausland	Schweiz oder Ausland	Australien oder Schweiz		Verzicht auf Wohnsitzklausel	Gebietsgleichstellung	---	---
B. <u>Auszahlung</u>	Schweiz und Ausland	Schweiz	Australien und Ausland		Schweiz und Ausland	Schweiz und Ausland	Australien und Ausland		voller Export	Export auch bei Anspruchserwerb in der Schweiz	---	---
INVALIDENRENTEN A. <u>Anspruchsvoraus.</u> -Mindestbeitrags- bzw. -Mindestwohndauer	1 Jahr	10 Jahre oder 1 Jahr + 15 Jahre	<u>Gleichbehandlung</u> keine ³⁾ bzw. 10 Jahre ununterbrochen		1 Jahr	1 Jahr	keine ³⁾ bzw. 10 J. (Anrechnung von CH-Zeiten)		1 Jahr statt 10/15 Jahre	Anrechnung von CH-Zeiten	---	---
"means test"	---	---	ja		---	---	ja		---	---	---	Meldepflicht für CH-Renten durch CH-Versicherung
-Versicherungsklausel	ja	ja	---		ja	ja	---		---	---	---	---
-Wohnsitz bei Antragstellung	Schweiz oder Ausland	Schweiz	Australien		Schweiz oder Ausland	Schweiz oder Ausland	Australien oder Schweiz		Verzicht auf Wohnsitzklausel	Gebietsgleichstellung	---	---
B. <u>Auszahlung</u>	Schweiz und Ausland	Schweiz	Australien und Ausland		Schweiz und Ausland	Schweiz und Ausland	Australien und Ausland		voller Export	Export auch bei Anspruchserwerb in der Schweiz	---	---

1) Witwenrente: Keine Wohnsitzdauer erforderlich, wenn Frau und Mann im Zeitpunkt der Verwitwung der Frau dauernd in Australien Wohnsitz hatten; sonst sind 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz unmittelbar vor Anspruchserhebung oder 10 Jahre Wohnsitz zu einem beliebigen Zeitpunkt erforderlich.

2) Waisenrente: Entweder müssen Kind und Eltern in Australien geboren sein oder die Absicht haben, dauernd dort zu bleiben; sonst Wohndauer von 12 Monaten unmittelbar vor Antragstellung nötig.

3) Keine Wohnsitzdauer erforderlich, wenn Invalidität in Australien eintritt, sonst gelten Wohnsitzerfordernisse wie für Altersrente.

4. Schlussfolgerungen

Der vertragslose Zustand im Verhältnis Schweiz-Australien ist für die betroffenen Bürger beider Staaten unbefriedigend.

Für Schweizerbürger besteht namentlich der Nachteil, dass eine allfällige australische Rente i.d.R. erst nach einer zehnjährigen Mindestwohnzeit in Australien und nur bei Wohnsitz in Australien erworben werden kann. Bezieht der Mitbürger ausserdem eine Rente aus der Schweiz, so ist er doppelt benachteiligt. Zum einen unterliegt er nach dem schweizerisch-australischen Doppelbesteuerungsabkommen der Besteuerung in Australien, zum andern führt die Rente wegen der australischen Kürzungsbestimmungen zur Reduktion wenn nicht gar zur Aufhebung der australischen Rente. Kehrt der Mitbürger in die Heimat zurück, so wird ihm die australische Rente zwar grundsätzlich hieher überwiesen, wegen der australischen Kürzungsvorschriften dürfte ihm bei gleichzeitigem Bezug einer schweizerischen Leistung aber nur ein kleiner Teil oder gar nichts davon zugute kommen.

Die Stellung der Australier in der schweizerischen AHV/IV befriedigt die australische Seite nicht, weil für den Rentenanspruch eine zehnjährige Beitragszeit und Wohnsitz in der Schweiz vorausgesetzt wird, ohne dass die erworbene Rente exportiert werden kann; die für Australier mögliche Beitragsrückvergütung wird als ungenügend erachtet.

Durch Abschluss einer Regelung nach dem von Australien vorgeschlagenen Muster könnte die Stellung der Schweizer Bürger gegenüber der australischen Versicherung etwas verbessert werden: so könnten Mitbürger, die im Erwerbsalter in die Heimat zurückkehren, später grundsätzlich eine australische Teilrente und bei langem Australien-Aufenthalt sogar eine Vollrente erwerben. In der Praxis würde dem Mitbürger in der Regel aber nur ein geringer Rentenbetrag überwiesen: Da Australien seine Renten im In- wie im Ausland von der Einkommens- und Vermögenssituation des Berechtigten abhängig macht und die australischerseits vorgeschlagene Abkommensregelung diesbezüglich keine Erleichterungen vorsieht, würde wohl in den meisten Fällen eine Kürzung wenn nicht gar Einstellung der australischen Rente erfolgen. Zudem erwartet die australische Seite von der schweizerischen Versicherung eine direkte Mitwirkung bei der Durchführung der australischen Einkommensprüfung, nämlich die Meldung schweizerischer Rentenansprüche von Personen, die eine australische Rente beantragen - was Rentenbezüger in der Schweiz wie in Australien, und dort vor allem die freiwillig Versicherten, treffen würde.

Die australischen Kürzungsvorschriften stellen denn auch das Hauptproblem in der ganzen Abkommensfrage dar. Sie verhindern eine ausgewogene gegenseitige Regelung nach den üblichen Grundsätzen bei zwischenstaatlichen Sozialversi-

cherungsabkommen, wonach sich beide Vertragspartner in angemessener Weise an der Rentenversorgung der geschützten Personen beteiligen müssen. Nach den australischen Vorschlägen würde die Schweiz vielmehr einseitig belastet: sie hätte in der Schweiz wie in Australien ihre Leistung stets ungekürzt zu erbringen, während Australien wegen der schweizerischen Leistung seine Leistungen reduziert; ein mit dem Abkommen eingeführter Export von schweizerischen Renten an Australier in Australien würde so in erster Linie zu einer finanziellen Entlastung für die australische Versicherung führen, indem sie ihre Leistungen für diese Personen entsprechend reduzieren oder gar einstellen könnte. Dies kann aber wohl nicht das Ziel eines zwischenstaatlichen Sozialversicherungsvertrages sein.

Die Möglichkeit, mit Australien in eigentliche Verhandlungen einzutreten, ist somit nur dann gegeben, wenn die australische Seite zu beträchtlichen Zugeständnissen bezüglich der Nichtanrechnung von schweizerischen Leistungen bei der Einkommensprüfung bereit ist und auf diese Weise den Weg für eine einigermaßen faire Aufteilung der Versicherungslasten ebnet.

Unseres Wissens ist es den Delegationen anderer europäischer Staaten nach zunächst stockenden Verhandlungen in jüngster Zeit gelungen, vorläufig entsprechende Zugeständnisse Australiens zu erreichen. Dies lässt darauf schliessen, dass die australische Seite mit ihrem bisherigen Abkommensmodell bei den europäischen Gesprächspartnern nicht durchgedrungen ist und notgedrungen eine neue Linie einschlagen musste.

Angesichts dieser Situation wäre es opportun, mit der vorgesehenen Konsultation der Schweizerkolonie in Australien zuzuwarten (zumal deren negative Reaktion ohnehin voraussehbar ist) bis klar ist, ob Australien tatsächlich zu ausreichenden Zugeständnissen im erwähnten Bereich bereit ist. Ist dies der Fall, so kann die Frage des Abkommensabschlusses weiterverfolgt werden, weil dann auch für die Schweiz ein Interesse daran bestehen würde.

Vorderhand sollte im Kontakt mit unseren deutschen und österreichischen Gesprächspartnern die weitere Entwicklung der australischen Abkommenspolitik abgewartet und namentlich in Erfahrung gebracht werden, welche Haltung Australien gegenüber Oesterreich (wo man seit längerer Zeit auf eine australische Stellungnahme wartet und wegen der Verzögerung annimmt, dass Australien im Zusammenhang mit den Verhandlungen mit der BRD ein neues Abkommens-Modell ausarbeitet) einnimmt.